

# Nora Jauer

## Der kroatisch-slowenische Rechtsstreit um die Bucht von Piran

### I. Einleitung

Die Festlegung von Staatsgrenzen ist seit jeher eine hoch sensible Angelegenheit. Oftmals zeigen die betroffenen Staaten nicht die erforderliche Kompromissbereitschaft und sind nicht bereit, den Verlust von Hoheitsgebieten hinzunehmen. So stellt auch die Bucht von Piran in der nördlichen Adria ein Rechtsproblem für die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens dar. Während sowohl die Grenzen Jugoslawiens zu seinen Nachbarstaaten als auch die innerjugoslawischen Grenzen festgelegt wurden, blieb eine Grenzziehung innerhalb der Gewässer des Vielvölkerstaats Jugoslawien aus.<sup>1</sup> Daher konnten die ehemaligen Teilrepubliken Slowenien und Kroatien nach der Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit im Jahr 1991 keine vorher bestehenden Grenzen innerhalb des Golfs von Piran übernehmen; es bedurfte stattdessen einer neuen Grenzfestlegung. Die beiden Staaten grenzen aneinander an und liegen sich in der Bucht gegenüber. Deren Größe reicht allerdings nicht aus, damit beide Anrainer jeweils ein Küstenmeer von zwölf Seemeilen beanspruchen können. Bis heute hat man sich nicht auf einen Grenzverlauf in den Buchtengewässern im Mittelmeer geeinigt.

Der seit über 25 Jahren andauernde Streit über die idyllische, bei Urlaubern beliebte und eher unscheinbare Bucht von Piran zwischen den – an sich in guter Beziehung zueinander stehenden – Nachbarstaaten hätte mitunter fast den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union verhindert. Alle bisherigen Einigungs- und Schlichtungsversuche sind gescheitert. Angesichts dieser (europa-)politischen und rechtlichen Implikationen muss es überraschen, dass dieser Konflikt im Herzen Europas vom Schrifttum außerhalb der betroffenen Staaten nur von wenigen Autoren beachtet worden ist.<sup>2</sup> Nachfolgend sollen daher die verschiedenen Positionen aufgezeigt und ein Lösungsvorschlag für das beim Ständigen Schiedshof in Den Haag (PCA)<sup>3</sup> anhängige Schiedsverfahren unterbreitet werden.

### II. Historischer Kontext

#### 1. Die Entwicklung bis 1991

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde auf dem Gebiet des ehemaligen Königreichs Jugoslawien am 29.11.1945 die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ mit *Josip Broz Tito* als Ministerpräsidenten ausgerufen.<sup>4</sup> Nach der am 31.1.1946 verabschiedeten Verfassung nach sowjetischem Vorbild setzte sich die Föderation aus den sechs Teilrepubliken – Serbien, Kroatien, Slowenien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Make-

---

<sup>1</sup> *Avbelj/Černič*, UPenn J. Int. l Law & Pol'y 5 (2007), 1 (2); *Sancin*, Journal on European Perspectives of the Western Balkans, 2/2 (2010), 93 (94); *Šimunić*, Peaceful Dispute Settlement in the Context of the Boundary Dispute between Croatia and Slovenia, Europa-Kolleg Hamburg, Study Paper, No. 1/10, 2009, S. 10.

<sup>2</sup> *Allmendinger*, Buchten im Völkerrecht, 2006, S. 228 ff.; *Schladebach/Esau*, DVBl. 2012, S. 475 (482).

<sup>3</sup> Permanent Court of Arbitration, gegründet 1899.

<sup>4</sup> Zur Geschichte Jugoslawiens: Bundeszentrale für politische Bildung, Vor 70 Jahren: Ausrufung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, <http://www.bpb.de>; jüngst *Pirjevec*, Tito. Die Biographie, 2016.

donien – zusammen. Die Grenzziehung der Teilrepubliken innerhalb Jugoslawiens richtete sich nach den historischen Grenzen von 1918, sodass die slowenisch-kroatische Grenze weitestgehend dem alten Grenzverlauf entsprach. Im ehemals italienischen Istrien wurde eine neue innerstaatliche Grenze zwischen Slowenien und Kroatien festgelegt, die dem Verlauf des Flusses Dragonja, der in die Bucht von Piran mündet, folgt. Die Grenzen zwischen den Teilrepubliken des Vielvölkerstaats waren rein administrativer Natur.<sup>5</sup> Neuer Staatschef wurde 1953 *Josip Broz Tito*, Anführer des Widerstands der Partisanen im Zweiten Weltkrieg gegen die deutsche Besatzung in Jugoslawien.

Nach *Titos* Tod am 4.5.1980 begann die Zersetzung Jugoslawiens, bedingt durch eine Wirtschafts- und Staatskrise sowie zunehmende Autonomiebestrebungen der Teilrepubliken unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Als erste Republiken erklärten die Parlamente von Slowenien und Kroatien am 25.6.1991 ihre Unabhängigkeit.<sup>6</sup> Die darauf folgenden Kämpfe mit der jugoslawischen Bundesarmee in Slowenien dauerten lediglich wenige Tage an, in Kroatien kam es zwischen der jugoslawischen Bundesarmee und serbischen Freischärlern einerseits und kroatischen Regierungstruppen andererseits zu einem lang andauernden Krieg. Am 23.12.1991 erkannte die deutsche Bundesregierung als erster EG-Staat Slowenien und Kroatien als souveräne Staaten an.<sup>7</sup> Erstmals wurde die Bucht von Piran somit von einer Einzelstaatenbucht zur Mehrstaatenbucht mit zwei unabhängigen Anrainerstaaten.

## 2. Die Grenzsituation 1991/92

Im Rahmen der Badinter-Schiedskommission, eingesetzt von der EG zur Klärung juristischer Fragen in Folge des Zerfalls Jugoslawiens,<sup>8</sup> wurden die administrativen Grenzen der ehemaligen Teilrepubliken gemäß dem Prinzip *uti possidetis juris* zu internationalen Staatsgrenzen erklärt.<sup>9</sup> Bei den Gewässergrenzen konnte jedoch nicht auf bereits vorhandene administrative Grenzen zurückgegriffen werden, denn bis dahin wurde eine Teilung der Buchtengewässer mangels Erforderlichkeit zur Zeit des jugoslawischen Vielvölkerstaats nie vorgenommen.<sup>10</sup> Allein die jugoslawische Grenze mit Italien in der Bucht von Triest wurde durch den Vertrag von Osimo am 10.11.1975 festgelegt und der jugoslawische Teil zwischen Kroatien und Slowenien aufgeteilt. Mithin musste in der Bucht von Piran erstmals eine Grenze gezogen werden. Dabei beansprucht Slowenien die gesamte Bucht als ausschließlich slowenisches Hoheitsgewässer und fordert darüber hinaus eine direkte Verbindung des slowenischen Gebiets mit der Hohen See. Unter strikter Anwendung des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982 (SRÜ)<sup>11</sup> strebt Kroatien eine mittige Teilung der Buchtengewässer gemäß der Äquidistanzlinie an und möchte die eigene Grenze mit Italien jedenfalls beibehalten.<sup>12</sup>

<sup>5</sup> *Avbelj/Černič*, Fn. 1, S. 3.

<sup>6</sup> *Sundhausen*, *Der Zerfall Jugoslawiens und dessen Folgen*, APuZ 32/2008, S. 9 (15).

<sup>7</sup> *Sundhausen*, ebd., S. 15.

<sup>8</sup> *Pellet*, EJIL 3 (1992), S. 178 ff.; *Rich*, EJIL 4 (1993), S. 36 ff.; *Craven*, BYIL 66 (1995), S. 333 ff.; *Pomerance*, Michigan J. Int'l Law 20 (1998), S. 31 ff.; *Radan*, Melbourne University Law Rev. 24 (2000), S. 50 ff.

<sup>9</sup> *Avbelj/Černič*, Fn. 1, S. 3.

<sup>10</sup> *Allmendinger*, Fn. 2, S. 239; *Arnaut*, Ocean and Coastal Law J. 8 (2002), S. 21 (24).

<sup>11</sup> UN-Seerechtsübereinkommen vom 10.12.1982, BGBl. 1994 II S. 1799.

<sup>12</sup> *Schladebach/Esau*, DVBl. 2012, S. 475 (482); *Sancin*, Fn. 1, S. 96, 97.

### 3. Die Entwicklung von 1992–2001

Anlässlich der 1993 eingesetzten Mixed Diplomatic Commission for Establishment and Demarcation of Slovenia-Croatia Border and Final Treaty on State Border wurden zwar die meisten Grenzprobleme gelöst, hinsichtlich des Grenzverlaufs in der Bucht von Piran wurde jedoch keine Lösung gefunden.<sup>13</sup> Zumindest einigten sich beide Staaten 1995 darauf, dass zur Lösung der verbleibenden Streitigkeiten der Status quo des 25.6.1991 als Grundlage dienen sollte.

Einen bedeutenden Schritt hin zu einer endgültigen Einigung im Konflikt um die Bucht von Piran stellte der Vertragsentwurf des *Drnovšek-Račan*-Übereinkommens vom 20.7.2001 dar.<sup>14</sup> Beide Ministerpräsidenten verständigten sich darin auf einen Grenzverlauf, wonach ein Großteil der Buchtengewässer, etwa 80 Prozent, Slowenien zugesprochen werden sollte. Zudem war die Einrichtung eines Korridors vorgesehen, um Slowenien einen direkten Zugang zur Hohen See zu garantieren. Im Gegenzug sollten die ebenfalls noch umstrittenen Dörfer entlang des Flusses Dragonja zu Kroatien gehören. Nach dieser Lösung hätte Kroatien in Form des durch den Korridor entstandenen Küstenmeer-Dreiecks seine Grenze mit Italien behalten. Da dieser Vertrag jedoch stark der slowenischen Position entsprach und deutliche Gebietsverluste für Kroatien bedeutet hätte, wurde er vom kroatischen Parlament nicht ratifiziert und ist mithin nie in Kraft getreten.<sup>15</sup>

### 4. Die Entwicklung von 2002–2008

Am 1.5.2004 trat Slowenien der EU bei. In ihrer Stellungnahme zum Beitrittsantrag Kroatiens wies die EU-Kommission auf die angespannten Beziehungen zu Slowenien im Streit um den Grenzverlauf in der Bucht von Piran hin.<sup>16</sup> Mit einer einseitigen Erklärung hatte Kroatien im Oktober 2003 durch die Errichtung einer Umweltschutz- und Fische-reizzone seinen Hoheitsbereich in der Adria ausgeweitet. Im Bled Agreement vom 26.8.2007 einigten sich beide Ministerpräsidenten darauf, ein internationales Gericht als unabhängige Instanz zur Lösung des Konflikts einzuschalten. Bereits 2005 hatten die Außenminister anlässlich der Zuspitzung des Konflikts insbesondere zwischen den Fischern in der Bucht eine Deklaration zur Verhinderung weiterer Vorfälle in der Bucht und der Beibehaltung des Status quo des 25.6.1991 unterzeichnet.

### 5. Der kroatische EU-Beitritt

Im Dezember 2008 legte Slowenien hinsichtlich der Beitrittsverhandlungen der EU mit Kroatien ein Veto ein und blockierte damit zunächst einen möglichen Beitritt Kroatiens.<sup>17</sup> Grund dafür war die Vorgehensweise Kroatiens während der Verhandlungen, die aus slowenischer Sicht die Lösung des Grenzkonflikts im kroatischen Sinne begünstigte.

<sup>13</sup> *Sancin*, Fn. 1, S. 96.

<sup>14</sup> *Arnaut*, Fn. 10, S. 40 ff.; *Grbec*, *The Extension of Coastal State Jurisdiction in Enclosed or Semi-Enclosed Seas: A Mediterranean and Adriatic Perspective*, 2013, S. 174.

<sup>15</sup> *Wessel/Prunč*, *Der slowenisch-kroatische Grenzkonflikt*, KAS-Länderbericht, 2009, S. 2; *Allmendinger*, Fn. 2, S. 234; *Schladebach/Esau*, DVBl. 2012, S. 475 (482).

<sup>16</sup> KOM (2004) 257 endg. vom 20.4.2004, S. 41 f.

<sup>17</sup> *Grbec*, Fn. 14, S. 182; *Sancin*, Fn. 1, S. 98 f.; *Šimunić*, Fn. 1, S. 22; Spiegel Online, *Grenzstreit: Slowenien blockiert Kroatiens EU-Beitritt*, 27.4.2009.

Im September 2009 gab Slowenien jedoch bekannt, sein Veto aufzuheben, sobald Kroatien alle präjudizierenden Dokumente zurückgezogen habe.<sup>18</sup>

Da der Grenzkonflikt damit auch für die EU Bedeutung gewonnen hatte, ergriff der EU-Kommissar *Olli Rehn* ab Januar 2009 die Initiative und legte nach einigen fehlgeschlagenen Anläufen im Juni 2009 einen Übereinkommensentwurf vor, der die endgültige Lösung des Konflikts durch ein Schiedsgerichtsverfahren vorsah.<sup>19</sup> Die Streitparteien einigten sich auf ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht, das über den Grenzverlauf auf dem Festland und den Gewässern, Sloweniens Zugang zur Hohen See sowie das Regime für die Nutzung der betroffenen Wasserflächen entscheiden sollte. Dieses sog. *Pahor-Kosor-Agreement* wurde am 4.11.2009 von beiden Ministerpräsidenten in Stockholm unterzeichnet und von beiden Parlamenten ratifiziert.<sup>20</sup> Bis zuletzt war umstritten, welches Gericht bestimmt werden sollte. Kroatien hatte stark für die Anrufung des Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg (ISGH) oder den Internationalen Gerichtshof in Den Haag (IGH) plädiert.<sup>21</sup> Der ISGH wurde eingerichtet, um ein auf seerechtliche Streitigkeiten spezialisiertes Gericht zu schaffen. Da Slowenien jedoch auf eine umfassende, nicht ausschließlich die seerechtliche Grenzziehung betreffende Lösung hoffte, wurde von slowenischer Seite – letztlich mit Erfolg – die Vorlage des Streits an ein internationales Schiedsgericht gefordert. Nun soll der Ständige Schiedshof in Den Haag als Schiedsgericht eine endgültige Entscheidung treffen. Zum 1.7.2013 trat Kroatien sodann der EU bei.<sup>22</sup>

### III. Das Schiedsgerichtverfahren

Das Schiedsgerichtsverfahren zwischen der Republik Kroatien und der Republik Slowenien am Ständigen Schiedshof in Den Haag ist seit dem 13.4.2012 anhängig.<sup>23</sup>

#### 1. Das Schiedsgericht

Der Ständige Schiedshof in Den Haag ist kein eigenes, unmittelbar handlungsfähiges Schiedsgericht, sondern eine Einrichtung zur Erleichterung der Anrufung eines Schiedsgerichts im Falle völkerrechtlicher Streitigkeiten zwischen Staaten.<sup>24</sup> Dazu dienen ein internationales Büro unter der Aufsicht eines ständigen Verwaltungsrates sowie das Führen einer Liste mit potentiellen Schiedsrichtern, aus der im Streitfall ein Schiedsgericht gebildet werden kann.<sup>25</sup> Die entsprechenden Rechtsgrundlagen finden sich im I. Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18.10.1907.<sup>26</sup> Vorteilhaft an der Anrufung eines Schiedsgerichts ist im Vergleich zu

<sup>18</sup> NZZ vom 12.9.2009: Slowenien beendet EU-Blockade Kroatiens.

<sup>19</sup> *Grbec*, Fn. 14, S. 182 ff.

<sup>20</sup> *Schladebach/Esau*, DVBl. 2012, S. 475 (482).

<sup>21</sup> *Sancin*, Fn. 1, S. 98; *Šimunić*, Fn. 1, S. 29.

<sup>22</sup> EU-Kommission, PM vom 1.7.2013: Willkommen, Kroatien!; NZZ vom 1.7.2013; S. auch das Sonderheft „Kroatien“, APuZ 17/2013.

<sup>23</sup> <https://pcacases.com/web/view/3>.

<sup>24</sup> *von Arnould*, Völkerrecht, 2. Aufl. (2014), Rn. 443; *Menzel*, Völkerrecht, 1962, § 65 III.

<sup>25</sup> *Ipsen*, Völkerrecht, 6. Aufl. (2014), § 55 Rn. 28; *Will*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, in: *Schöbener* (Hrsg.), Völkerrecht, 2014, S. 357 (361); *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. (1984), §§ 83, 1318.

<sup>26</sup> RGBl. 1910, S. 5.

internationalen Gerichtshöfen wie dem IGH oder ISGH die Flexibilität der Parteien bei der Auswahl der Schiedsrichter, dem anzuwendenden Recht und dem Verfahren, wobei das Urteil dennoch verbindlich ist.<sup>27</sup> So setzt sich das von Kroatien und Slowenien eingesetzte Schiedsgericht aus fünf Richtern – drei internationalen Experten sowie je einem Richter aus Slowenien und Kroatien – zusammen,<sup>28</sup> wobei während des laufenden Verfahrens bereits drei der fünf Schiedsrichter ausgewechselt wurden.

## 2. Wesentliche Verfahrensschritte

Nachdem im Februar und November 2013 die Plädoyers der Streitparteien gehalten wurden, fanden im Juni 2014 innerhalb von zwei Wochen die Anhörungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit in Den Haag statt.<sup>29</sup> Der Schiedsspruch wurde ursprünglich für Mitte Dezember 2015 angekündigt.

Am 23.7.2015 traten sowohl der slowenische Schiedsrichter *Jernej Sekolec* als auch *Simona Drenik*, eine hohe Beamtin des slowenischen Außenministeriums und Vertreterin der Republik Sloweniens im Schiedsverfahren, von ihrem Amt zurück. Einen Tag später, am 24.7.2015, informierte Kroatien das Schiedsgericht in einem Brief über kroatische Medienberichte von einem Telefonat zwischen dem slowenischen Schiedsrichter *Sekolec* und *Drenik*, in dem angeblich geheime Informationen aus dem Schiedsverfahren an die slowenische Streitpartei weitergegeben wurden.<sup>30</sup> Kroatien reagierte daraufhin empört, das gesamte Schiedsverfahren sei durch das an die Öffentlichkeit gelangte Verhalten der slowenischen Seite desavouiert worden. Daher wurde das Gericht aufgefordert, das Verfahren mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Die slowenische Seite äußerte in einem Brief vom 26.7.2015 tiefes Bedauern über den in der kroatischen Presse veröffentlichten Vorfall. In einem weiteren Brief vom 27.7.2015 wurde erklärt, dass das Schiedsgericht sein Mandat weiterhin vereinbarungsgemäß fortführen und erfüllen solle. Dennoch bleibt Kroatien der Ansicht, man könne das Schiedsverfahren nicht in gutem Glauben fortsetzen. Als Konsequenz erklärte Kroatien am 31.7.2015 den Austritt aus dem Schiedsverfahren. Das Abkommen vom 4.11.2009 finde aus kroatischer Sicht keine Anwendung mehr. Ein trotzdem ergehender Schiedsspruch – das Schiedsgericht hatte die Einstellung des Verfahrens abgelehnt – würde nicht akzeptiert.

Zwischenzeitlich erklärte der kroatische Schiedsrichter *Budislav Vukas* am 30.7.2015 seinen Rücktritt und auch der als Nachfolger von *Jernej Sekolec* ernannte Schiedsrichter *Ronny Abraham* legte am 3.8.2015 sein Mandat nieder. Nach Ansicht der slowenischen Seite hat das Schiedsgericht nach allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts jedoch die Kompetenz, den Prozess fortzuführen.<sup>31</sup> Andernfalls könnte jede Partei zur Vermeidung oder Verzögerung eines Schiedsspruchs nach Belieben aus einem Schiedsverfahren aussteigen. Die kroatische Seite beruft sich weiterhin auf die Beendigung des Schiedsabkommens gem. Art. 60 I der Wiener Vertragsrechtskonvention

<sup>27</sup> *Oxman*, Courts and Tribunals. The ICJ, ITLOS and Arbitral Tribunals, in: Rothwell/Oude Elferink/Scott/Stephens (eds.), *The Oxford Handbook of the Law of the Sea*, 2015, S. 394 (398).

<sup>28</sup> Zur Zusammensetzung des Schiedsgerichts: <https://pcacases.com/web/view/3>.

<sup>29</sup> Zur Schilderung des Verfahrens <https://pcacases.com/web/view/3>.

<sup>30</sup> Zum Austritt Kroatiens aus dem Verfahren insb. <https://pcacases.com/web/sendAttach/1313>; FR vom 28.7.2015: Meeresstreit schlägt hohe Wellen; Der Standard vom 27.7.2015: Grenzstreit mit Slowenien: Kroatien steigt aus Schiedsverfahren aus.

<sup>31</sup> Zum Brief Sloweniens an das Schiedsgericht vom 13.8.2015, <https://pcacases.com/web/sendAttach/1403>.

(WVRK)<sup>32</sup> und nahm seitdem an keinen weiteren Verhandlungen teil, während Slowenien nach wie vor an dem Schiedsverfahren festhalten will.<sup>33</sup> Das Gericht begann daraufhin mit der Beratung über die rechtlichen Folgen der von der kroatischen Seite vorgebrachten Anliegen. Währenddessen werden alle bisherigen Erwägungen des Gerichts zum zugrunde liegenden Prozess vorübergehend außer Kraft gesetzt.<sup>34</sup>

#### IV. Das Buchtenregime – Einordnung der Bucht von Piran

##### 1. Das UN-Seerechtsübereinkommen von 1982

Das SRÜ trifft Regelungen über nahezu alle Bereiche des Seevölkerrechts und trat am 16.11.1994 in Kraft.<sup>35</sup> Als völkerrechtlicher Vertrag bedarf das SRÜ zu seiner rechtlichen Verbindlichkeit der Ratifikation jedes Vertragsstaates. Das ehemalige Jugoslawien unterzeichnete das Übereinkommen am 10.12.1982, die Ratifikation erfolgte am 5.5.1986.<sup>36</sup> Als Nachfolgestaaten erklärten Kroatien am 5.4.1995 und Slowenien am 16.6.1995 die Rechtsnachfolge und sind mithin Vertragsstaaten des SRÜ.<sup>37</sup> Die Regelungen des SRÜ sind somit auf die Bucht von Piran anwendbar.

##### 2. Die Bucht von Piran als Bucht nach Art. 10 II SRÜ

Der Golf von Piran liegt an der Ostküste der nördlichen Adria, in der Bucht von Triest, im Nordosten der Halbinsel Istrien. Sie hat eine Öffnungsweite von nicht mehr als drei Seemeilen. Für die Anwendung des Buchtenregimes müsste sie eine Bucht nach Art. 10 SRÜ darstellen. Gemäß Art. 10 II 1 SRÜ ist eine Bucht ein deutlich erkennbarer Einschnitt, dessen Länge in einem solchen Verhältnis zur Breite seiner Öffnung steht, dass er von Land umschlossene Gewässer enthält und mehr als eine bloße Krümmung der Küste bildet. Art. 10 II 2 SRÜ normiert zudem den sog. Halbkreistest,<sup>38</sup> wonach ein Halbkreis mit dem Durchmesser einer quer über die Öffnung des Einschnitts gezogenen Linie zu konstruieren ist. Nur wenn die Fläche des Einschnitts gleich oder größer als die Fläche des Halbkreises ist, gilt der Einschnitt als Bucht.

Der Einschnitt in die Küste Istriens ist auf der Landkarte deutlich zu erkennen. Mithin liegt keine bloße Krümmung der Küste vor. Auch das Verhältnis zwischen der Breite des Einschnitts zwischen dem Kap Salvore und dem Kap Madonna, der nicht mehr als drei Seemeilen beträgt, und der Tiefe des Einschnitts landwärts von etwa 3,5 Seemeilen ist derart ausgestaltet, dass das Gewässer mit dem umliegenden Land besonders verbunden ist und so das Kriterium der Landumschlossenheit gegeben ist. Ebenso wird der

<sup>32</sup> BGBl. 1985 II S. 927.

<sup>33</sup> <https://pcacases.com/web/sendAttach/1604>.

<sup>34</sup> Siehe die vorerst letzte Presseerklärung des Schiedsgerichts, <https://pcacases.com/web/sendAttach/1604> a. E.

<sup>35</sup> BGBl. 1994 II S. 1799.

<sup>36</sup> Zu den Ratifikationen siehe United Nations, Status of Multilateral Treaties Deposited with the Secretary General, UNCLOS.

<sup>37</sup> Art. 36 der Vienna Convention on Succession of States in respect of Treaties of 23.8.1978, 1946 UNTS 3.

<sup>38</sup> *Ipsen*, Völkerrecht, 6. Aufl. (2014), § 40 Rn. 8; *Vitzthum*, Handbuch des Seerechts, 2006, Kap. 2 Rn. 27.

Halbkreistest erfüllt.<sup>39</sup> Zunächst kann mithin angenommen werden, dass es sich um eine Bucht im Rechtssinn gemäß Art. 10 II SRÜ handelt.

### 3. Basislinien bei juristischen und historischen Buchten

In Anlehnung an die Entscheidung des IGH im *Land, Island and Maritime Frontier Dispute* ist hinsichtlich der Ziehung von Basislinien die in Art. 10 SRÜ beschriebene juristische Bucht von sog. „historischen Buchten“ zu unterscheiden.<sup>40</sup> Auf sonstige Buchten, die keinem der beiden Begrifflichkeiten unterfallen, sind die allgemeinen Vorschriften des SRÜ anzuwenden.

Gemäß Art. 10 IV SRÜ stellt die zwischen beiden Öffnungspunkten der Bucht gezogene Abschlusslinie bei einer Weite von weniger als 24 Seemeilen die Basislinie dar. Die so eingeschlossenen Gewässer gelten dem Gesetz nach als innere Gewässer.<sup>41</sup> Das Küstenmeer wird erst ausgehend von dieser über die Bucht gezogenen Abschlusslinie, die zugleich die Funktion einer Basislinie hat, gemessen. Gemäß Art. 10 VI SRÜ findet diese Norm keine Anwendung auf die sog. „historische Bucht“. Eine Definition dieser Art von Bucht ist jedoch im SRÜ nicht enthalten. Im Umkehrschluss ergibt sich aber jedenfalls, dass sog. „historische Buchten“ somit nicht die Voraussetzungen des Art. 10 SRÜ erfüllen. Dennoch werden solche Buchten als innere Gewässer angesehen, vorausgesetzt der Küstenstaat hat diese über einen genügend langen Zeitraum als innere Gewässer behandelt, seine Hoheitsgewalt entsprechend ausgeübt, und andere Staaten haben diese Praxis hingenommen und ihr nicht widersprochen.<sup>42</sup> Ihre Behandlung ist höchst umstritten.<sup>43</sup> Grundsätzlich erfüllt die Bucht von Piran jedoch die Voraussetzungen einer juristischen Bucht nach Art. 10 SRÜ.

### 4. Das Regime der Mehrstaatenbucht

Die Vorschriften des Art. 10 SRÜ sind allerdings gemäß des Wortlauts des Art. 10 I SRÜ lediglich auf solche Buchten anwendbar, die von einem einzigen Staat umgeben werden. Mit den Unabhängigkeitserklärungen der Küstenstaaten Slowenien und Kroatien 1991 wurde die Bucht von Piran erstmalig zu einer Mehrstaatenbucht. Das Regime einer solchen Mehrstaatenbucht ist höchst umstritten.

<sup>39</sup> Zu den geographischen Fakten *Allmendinger*, Fn. 2, S. 226, 236.

<sup>40</sup> *Land, Island and Maritime Frontier Dispute* (El Salvador v. Honduras; Nicaragua intervening), Urteil vom 11.9.1992, ICJ Reports 1992, S. 351, 586–606, insb. 588 f.; *Vitzthum*, Handbuch des Seerechts, 2006, Kap. 2 Rn. 26.

<sup>41</sup> *Alexander*, *Baseline Delimitations and Maritime Boundaries*, in: Rothwell (ed.), *Law of the Sea*, 2013, S. 67; *Hofmann*, *Das Küstenmeer im Völkerrecht*, 2008, S. 64.

<sup>42</sup> *Fisheries Case* (United Kingdom v. Norway), Urteil vom 18.12.1951, ICJ Reports 1951, S. 116, 130; *Brownlie*, *Public International Law*, 7<sup>th</sup> ed. (2008), S. 158; *Ipsen*, *Völkerrecht*, 6. Aufl. (2014), § 40 Rn. 10.

<sup>43</sup> *Tanaka*, *The International Law of the Sea*, 2<sup>nd</sup> ed. (2015), S. 58; *Vitzthum*, Handbuch des Seerechts, 2006, Kap. 2 Rn. 28.

### a) Allgemeine Regelungen des SRÜ

Einerseits wird die Anwendung der allgemeinen seerechtlichen Regelungen befürwortet.<sup>44</sup> Demnach sei auf Buchten, deren Küsten zu zwei oder mehreren Staaten gehören, das Regime des Küstenmeers anzuwenden. Die gemeinsame Grenze der aneinander angrenzenden Staatsgebiete bildet dann nach Art. 15 SRÜ die Mittellinie oder eine zwischen beiden Küstenstaaten vereinbarte Linie.<sup>45</sup>

### b) Besonderes Regime

Andererseits wird die Unanwendbarkeitsklausel des Art. 10 I SRÜ als bewusstes Offenlassen der rechtlichen Behandlung einer Mehrstaatenbucht angesehen.<sup>46</sup> Aufgrund der vorliegenden vergleichbaren Interessenlage soll mehreren Staaten gemeinsam hinsichtlich einer Bucht das gleiche Recht zukommen wie einem einzelnen, die Bucht umgebenden Staat. Sind die für einzelne Anliegerstaaten geltenden Voraussetzungen des Art. 10 SRÜ erfüllt, soll es demnach auch den Staaten einer Mehrstaatenbucht möglich sein, durch ein Abkommen eine gemeinsame Abschlusslinie über die Öffnung der Bucht zu ziehen, mit der Folge, dass die dadurch eingegrenzten Gewässer gemeinsam als innere Gewässer beansprucht werden. Allen Anliegerstaaten könne der freie Zugang zum Meer gewährleistet werden. So würden die Interessen aller beteiligten Küstenstaaten Berücksichtigung finden. Auch für Drittstaaten würde kein Unterschied zu einer Einzelstaatenbucht bestehen.<sup>47</sup>

In Anlehnung an den Land, Island and Maritime Frontier Dispute-Fall des IGH von 1992 käme als weitere Lösungsmöglichkeit die Beanspruchung als (gemeinsame) historische Bucht in Betracht.<sup>48</sup> Als Konsequenz des Prinzips *uti possidetis juris* und des Umstands, dass die Gewässer der Bucht im Laufe der Geschichte nie durch Grenzziehung aufgeteilt wurden, wurde hier ein historisch bedingtes, strikt von der sog. Historischen Bucht zu trennendes Kondominium zwischen den Anliegerstaaten des Golf von Fonseca angenommen. Nach beiden aufgezeigten Lösungen unter Annahme eines besonderen Regimes für die Mehrstaatenbucht hätten die Gewässer innerhalb der Bucht den Status von inneren Gewässern und die Anliegerstaaten müssten sich über die Verwaltung der gemeinsamen Gewässer einigen, wobei man am ehesten allen Interessen gerecht werden könnte.

### c) Folgerung

Aufgrund des Fehlens einer klaren Regelung für Mehrstaatenbuchten im SRÜ ist der scheinbar aussichtslose Konflikt um die Bucht von Piran entstanden. Würden die allgemeinen Vorschriften dieses Vertrages Anwendung finden, wäre nach Art. 15 S. 1 SRÜ eine Äquidistanzlinie durch die Bucht zu ziehen. Sie würde den Grenzverlauf zwischen Kroatien und Slowenien darstellen. Allerdings würde dann gemäß Art. 15 S. 2 SRÜ eine Abweichung beim Vorliegen besonderer Umstände oder historischer Rechtstitel möglich.

<sup>44</sup> Verdross/*Simma*, *Universelles Völkerrecht*, 3. Aufl. (1984), § 1062.

<sup>45</sup> *Brownlie*, *Public International Law*, 7<sup>th</sup> ed. (2008), S. 182 f.

<sup>46</sup> *Allmendinger*, Fn. 2, S. 225 f.

<sup>47</sup> *Allmendinger*, Fn. 2, S. 146.

<sup>48</sup> *Land, Island and Maritime Frontier Dispute* (El Salvador v. Honduras; Nicaragua intervening), Urteil vom 11.09.1992, ICJ Reports 1992, S. 351, 600, 603; *Allmendinger*, Fn. 2, S. 176 f., 240 f.

Im Folgenden wird sich indes zeigen, dass auch die Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf Mehrstaatenbuchten nicht zu eindeutigen, konfliktvermeidenden Ergebnissen führt.

Auf der anderen Seite liegt kein durchgreifendes Argument vor, weshalb es bei Mehrstaatenbuchten den Anliegerstaaten nicht möglich sein soll, durch Vertrag den Status der inneren Gewässer für die Bucht festzulegen und diese gemeinsam zu verwalten oder eine Aufteilung vertraglich zu vereinbaren. Eine solche Lösung wird durch den Wortlaut des Art. 15 S. 2 SRÜ auch nicht zwangsläufig ausgeschlossen.

## 5. Zwischenergebnis

Bisher verneinte der IGH die Existenz allgemein anerkannter Regelungen für Mehrstaatenbuchten und bezeichnete die Anwendung der allgemeinen seerechtlichen Grundsätze, wenn auch nicht als unumstritten, so dennoch als vorherrschend.<sup>49</sup> Ein besonderes Augenmerk sei allerdings auf die Abweichungsmöglichkeiten im Rahmen des Art. 15 S. 2 SRÜ zu legen.

## V. Sloweniens Position

Die wesentlichen Standpunkte Sloweniens im Grenzstreit mit Kroatien wurden in einem Memorandum der Regierung über die Bucht von Piran vom 7.4.1993 festgehalten.<sup>50</sup>

### 1. Ziel: Grenzziehung in der Bucht von Piran

Als erstes von zwei wesentlichen Zielen ist die Absicht Sloweniens zu nennen, die gesamte Bucht von Piran der slowenischen Souveränität zu unterstellen. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Gewässer der Bucht eine Einheit darstellen, die auf diese Weise gewahrt werden soll.<sup>51</sup> Allein die slowenische Seite der Bucht sei besiedelt. Aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte würde auch die Bucht nur von der slowenischen Stadtbevölkerung genutzt. Daraus wird eine exklusive Nutzung der Bucht durch die slowenische Bevölkerung gefolgert.<sup>52</sup>

Überhaupt gehöre die Bucht historisch gesehen dem slowenischen Stadtbezirk von Piran an und unterstehe daher dessen Verwaltungsrechtsträgern. So habe Slowenien als Teilrepublik Jugoslawiens die effektive, insbesondere polizeiliche, Kontrolle und Gerichtsbarkeit, einschließlich wirtschaftlicher Rechte, über die gesamte Bucht ausgeübt.<sup>53</sup> Dieser Zustand soll auch zum Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärungen 1991 bestanden haben. 1991 seien dann nach dem Prinzip *uti possidetis juris* diese Verwaltungskom-

<sup>49</sup> *Case concerning the Continental Shelf* (Tunisia v. Libyan arab Jamahiriya), Urteil vom 24.02.1982, ICJ Reports 1982, S. 18, 74; *Land, Island and Maritime Frontier Dispute* (El Salvador v. Honduras; Nicaragua intervening), Urteil vom 11.09.1992, ICJ Reports 1992, S. 351, 589, 594; *Allmendinger*, Fn. 2, S. 198.

<sup>50</sup> *Arnaut*, Fn. 10, S. 37 ff.; *Avbelj/Černič*, Fn. 1, S. 5 f.; *Grbec*, Fn. 14, S. 169.

<sup>51</sup> *Avbelj/Černič*, Fn. 1, S. 5 f.

<sup>52</sup> *Avbelj/Černič*, Fn. 1, S. 9: Mehr als doppelt so hohe Einwohnerdichte als im nationalen Durchschnitt.

<sup>53</sup> *Allmendinger*, Fn. 2, S. 233; *Arnaut*, Fn. 10, S. 37; *Grbec*, Fn. 14, S. 169, 172; *Sancin*, Fn. 1, S. 94; *Cataldi*, Prospects for the Judicial Settlement of the Dispute between Croatia and Slovenia over Piran Bay, in: *Boschiero/Scovazzi/Pitea/Ragni* (eds.), *International Courts and the Development of International Law, Essays in Honour of Tullio Treves*, 2013, S. 257 (258, 264).

petenzen in souveräne Kompetenzen Sloweniens umgewandelt worden. Dieses Prinzip wird vor allem bei der Rechtsnachfolge nach Entkolonialisierung angewendet, wobei die – tatsächlichen oder von Rechts wegen bestehenden – Grenzen ehemaliger Kolonialgebiete in internationale Grenzen umgewandelt werden.<sup>54</sup> Bei Gewässergrenzen findet es eher selten Anwendung. Als Fall „sui generis“ seien jedenfalls die historischen Titel und sonstigen Umstände gemäß Art. 15 S. 2 SRÜ zu berücksichtigen, die eine Beanspruchung der gesamten Bucht durch Slowenien rechtfertigen. Die Anwendung des Mittellinienprinzips wird kategorisch abgelehnt.<sup>55</sup>

## 2. Ziel: Zugang zur Hohen See

Das zweite wesentliche Ziel Sloweniens ist ein direkter Zugang seiner Hoheitsgewässer zur Hohen See. Ein komplettes Eingeschlossensein des Küstenmeers durch Kroatien und Italien soll unbedingt verhindert und die Gerichtsbarkeit über eine potentielle Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Adria ausgeweitet werden.<sup>56</sup> Als Begründung wird angeführt, dass Slowenien den Status eines geographisch benachteiligten Staates habe. Nach Art. 70 SRÜ hat ein Staat, der keine AWZ festlegen oder nutzen kann, das Recht, auf Grundlage der Billigkeit an der Ausbeutung eines angemessenen Teils des Überschusses der lebenden Ressourcen der AWZ von Küstenstaaten derselben Region teilzunehmen.

Die Hoheit über die Gewässer der Bucht von Piran sei entscheidend für die Gewinnung ausreichender natürlicher Ressourcen für das Überleben der slowenischen Bevölkerung.<sup>57</sup> Daher sei es erforderlich, dem Billigkeitsprinzip entsprechend und die Besonderheit der Situation einbeziehend, die Seegrenze mit Kroatien derart zu ziehen, dass die slowenischen Hoheitsgewässer zumindest in einem begrenzten Bereich direkt an das Meer angrenzen. Eine Lösung dafür würde die Begründung der gesamten Buchtengewässer als slowenische Hoheitsgewässer darstellen; selbst wenn ein Teil der Küste unstrittig zu kroatischem Territorium gehört. Alternativ wird ein derartiger Grenzverlauf in der Bucht vorgeschlagen, dass ein Dreieck kroatischen Küstenmeers gebildet wird, getrennt durch einen Streifen slowenischer Hoheitsgewässer, die bis an die Hohe See grenzen. Als Rechtsfolge könnte Slowenien eine exklusive Zone, die slowenischer Gerichtsbarkeit unterliegt, jenseits der territorialen Gewässer festlegen, wodurch vor allem die Fischerei begünstigt würde. Zudem wäre Slowenien hinsichtlich des Zugangs zu den Häfen Koper und Piran nicht auf das Recht zur friedlichen Durchfahrt angewiesen.

## VI. Kroatiens Position

Die wesentlichen Standpunkte Kroatiens hinsichtlich des Grenzverlaufs mit Slowenien in der Bucht von Piran wurden 1999 in der Declaration on the State of Inter-State Relations between the Republic of Croatia and the Republic of Slovenia dargestellt.<sup>58</sup>

Nach kroatischer Sicht ist das Äquidistanzprinzip gemäß Art. 15 S. 1 SRÜ auf den Grenzstreit anzuwenden.<sup>59</sup> Prinzipien wie „Equity“ und „Of good neighbourly relati-

<sup>54</sup> *Breuer*, Effektivitätsprinzip, in: Schöbener (Hrsg.), *Völkerrecht*, 2014, S. 69 (72); *Cataldi*, Fn. 53, S. 264.

<sup>55</sup> *Arnaut*, Fn. 10, S. 27, 58; *Šimunić*, Fn. 1, S. 35.

<sup>56</sup> *Cataldi*, Fn. 53, S. 257–260; *Grbec*, Fn. 14, S. 168, 172.

<sup>57</sup> Zu diesem Vorbringen *Arnaut*, Fn. 10, S. 38 f.

<sup>58</sup> *Arnaut*, Fn. 10, S. 39 f.; *Avbelj/Černič*, Fn. 1, S. 10 f.; *Šimunić*, Fn. 1, S. 16.

ons“ seien nur in Ergänzung heranzuziehen. Nach Art. 15 S. 1 SRÜ ist bei gegenüberliegenden oder angrenzenden Küsten zweier Staaten das Küstenmeer durch eine Mittellinie abzugrenzen, die von beiden Basislinien aus gleichweit entfernt ist, also die Mitte des Gewässers zwischen den gegenüberliegenden oder angrenzenden Staaten darstellt. Dies gilt nur, soweit keine Vereinbarung getroffen wurde, aus der sich etwas Gegenteiliges ergibt. Demnach muss die Grenze in der Bucht von Piran derart gezogen werden, dass sie vom St. Odericks Kanal des Flusses Dragonja ausgehend der Mittellinie folgt.<sup>60</sup> Dieser Ansicht nach liegen keine Umstände nach Art. 15 S. 2 SRÜ vor, wonach ein Abweichen vom Mittellinienprinzip geboten wäre. Es handele sich bei Slowenien und Kroatien um zwei neue unabhängige Staaten, sodass sich keiner von ihnen etwa auf historische Rechtstitel (und das *uti-possidetis*-Prinzip) berufen könne.<sup>61</sup> Auch die Forderung Sloweniens, die gesamte Bucht von Piran solle slowenischer Souveränität unterliegen, wird von kroatischer Seite unter Hinweis auf Art. 15 S. 1 SRÜ als gegenstandslos und unbegründet, und zwar als Verstoß gegen die Vorschriften des internationalen Rechts angesehen.<sup>62</sup>

Des Weiteren wurde in der Deklaration von 1999 bestimmt, dass bis zur endgültigen Festlegung der Grenze beide Küstenstaaten dazu verpflichtet sind, die Ausübung jeglicher Gerichtsbarkeit jenseits der Mittellinie zu unterlassen. Zudem ist hervorzuheben, dass eine wesentliche Bedingung für Kroatien im Grenzstreit das Beibehalten der Grenze mit Italien ist.<sup>63</sup> Die Anwendung des Prinzips *uti possidetis juris* setze zunächst das Vorhandensein von Grenzen in irgendeiner Form voraus. Da bisher jedoch keine Grenze in den Gewässern festgelegt wurde, kann dieses Prinzip aus Sicht Kroatiens nicht angewendet werden.<sup>64</sup> Man ist überzeugt, dass im ehemaligen Jugoslawien die Souveränität und Gerichtsbarkeit über das gesamte Staatsgebiet der Adria von der jugoslawischen Regierung ausgeübt wurde. Anders als bei den Gebieten auf dem Festland gab es auch keine administrativen Grenzen. Zunächst müsse also in einem ersten Schritt die Grenze festgelegt werden, bevor man dann in einem zweiten Schritt über den Zugang zur Hohen See und das Regime für die Nutzung der in Frage stehenden Gebiete entscheiden kann.

Auch wenn das kroatische Parlament sich nur auf den Grenzverlauf innerhalb der Bucht von Piran bezieht, ist anzunehmen, dass sich die Grenzziehung insgesamt nach dem Äquidistanzprinzip vollziehen soll, sodass davon auszugehen ist, dass auch bezüglich Sloweniens Beanspruchung eines direkten Zugangs zur Hohen See auf Art. 15 S. 1 SRÜ verwiesen wird.<sup>65</sup> Die territoriale Gewässergrenze zwischen beiden Staaten solle, trotz des „cut-off-effects“ für Sloweniens Hoheitsgewässer, strikt nach dem Mittellinienprinzip gezogen werden.

## VII. Lösungsmöglichkeiten

Auf der Grundlage des von beiden Staaten ratifizierten SRÜ ist eine faire Lösung für den Streit zu finden. Dabei dürfte klar geworden sein, dass beide Streitparteien ihre Ansprüche nicht vollständig durchsetzen können.

<sup>59</sup> *Arnaut*, Fn. 1, S. 27, 39 f.; *Avbelj/Černič*, Fn. 10, S. 10.

<sup>60</sup> *Blake/Topalović*, *The Maritime Boundaries of the Adriatic Sea*, *Maritime Briefing*, 1/8 (1996).

<sup>61</sup> *Grbec*, Fn. 14, S. 170.

<sup>62</sup> *Avbelj/Černič*, Fn. 1, S. 10.

<sup>63</sup> *Allmendinger*, Fn. 2, S. 246 a. E. „vordringlicher Wunsch“.

<sup>64</sup> *Avbelj/Černič*, Fn. 1, S. 13; *Cataldi*, Fn. 53, S. 264; *Grbec*, Fn. 14, S. 170 f.

<sup>65</sup> *Arnaut*, Fn. 10, S. 27, 40.

## 1. Anwendung des Äquidistanzprinzips, Art. 15 S. 1 SRÜ

Beim Ziehen der Mittellinie wäre es beiden Staaten weiterhin möglich, ein über das Recht der friedlichen Durchfahrt hinausgehendes Übereinkommen mit weitreichenden Rechten Sloweniens im kroatischen Küstenmeer zu vereinbaren. Auch die grundsätzlich äußerst gute nachbarliche Beziehung beider Staaten spricht für diese Lösung. Nichtsdestotrotz erscheint die Anwendung des Mittellinienprinzips in der Bucht von Piran unbillig. Denn es sind auf slowenischer Seite durchaus besondere Umstände begründbar, die ein Abweichen von der Mittellinie rechtfertigen. So könnte Slowenien mit entsprechenden Dokumenten beweisen, dass ihm ein größerer Teil der Bucht zusteht.

## 2. Lösung im Rahmen der EU

Da mittlerweile beide Staaten Mitglieder in der EU sind, wird eine Grenzziehung teilweise für nicht mehr erforderlich angesehen.<sup>66</sup> Der Konflikt verliere an Relevanz, schließlich bestehe das Unionsziel im immer engeren Zusammenwachsen der Mitgliedstaaten und der Übertragung von Hoheitsrechten auf die supranationale Ebene der Union. So könne auch die Bucht nach Regelungen der EU gemeinsam verwaltet werden. Genutzt würde die Bucht in erster Linie von Unionsbürgern, denen ohnehin dieselben Rechte zustehen. Die Grenzen seien mithin eher symbolischen als funktionalen Charakters, der Konflikt von politischer Natur zur Demonstration von Macht und Überlegenheit. Gleichwohl ist der Streit als Überrest des Transformationsprozesses beider Staaten seit 1991 hin zu unabhängigen Staaten anzusehen, der trotz beidseitiger Mitgliedschaft in einer supranationalen Organisation einer Lösung durch Grenzziehung bedarf.<sup>67</sup>

## 3. Orientierung am Übereinkommen von 2001

Indem der Übereinkommensentwurf als erster Schritt „in die richtige Richtung“ angesehen wird, könnte an diesen angeknüpft werden. Insbesondere wird die vorgesehene Lösung Art. 15 S. 2 SRÜ gerecht, denn wenn auch im Grundsatz die Mittellinie zu ziehen ist, so ist das Vorliegen besonderer Umstände seitens Sloweniens anzunehmen, wodurch eine Verschiebung der Grenzlinie hin zur kroatischen Küste gerechtfertigt ist. Kroatien war damals bereit, vom Äquidistanzprinzip abzuweichen und sogar die Einrichtung eines Korridors war vorgesehen. Der Entwurf ist mithin ein Zeichen der Kooperation, das aufgegriffen werden sollte.

## 4. Errichtung eines Korridors

Wenn sowohl Slowenien ein direkter Zugang zur Hohen See eingerichtet als auch die kroatische Grenze mit Italien beibehalten werden soll, ist die Schaffung eines Korridors genauso wie das dadurch entstehende Dreieck im kroatischen Küstenmeer wesentlicher und unumgänglicher Bestandteil einer Lösung. Der Kritik, dass der Korridor zu nah am kroatischen Hoheitsgebiet verläuft, würde man Rechnung tragen, indem dieser dem Status der kroatischen AWZ unterstellt würde.<sup>68</sup> Ein wichtiger Unterschied zu einem

<sup>66</sup> Darauf hinweisend *Avbelj/Černič*, Fn. 1, S. 18 f.; *Cataldi*, Fn. 53, S. 266, der den Streit als „more virtual than real“ erachtet.

<sup>67</sup> So auch *Sancin*, Fn. 1, S. 108; der Sache nach *Šimunić*, Fn. 1, S. 6, 43.

<sup>68</sup> Zu diesem Lösungsvorschlag *Arnaut*, Fn. 10, S. 64 ff.

Korridor mit dem Status der Hohen See ist, dass Drittstaaten nicht unbegrenzte Rechte ausüben könnten, sondern nur solche, die ihnen gemäß Art. 58 SRÜ in der AWZ zustehen. Slowenien würde demnach vor allem Schifffahrts- und Überflugfreiheit in diesem Gebiet genießen. Diese Lösung ist mithin geeignet, die slowenischen Ziele zu verwirklichen. Kroatien als Küstenstaat stünden punktuelle wirtschaftliche Nutzungsrechte nach Art. 56 SRÜ zu. Die Souveränität Kroatiens würde sich – im Vergleich zum Küstenmeer in abgeschwächter Form – auch auf diese Zone erstrecken. Drittstaaten müssten gemäß Art. 58 III SRÜ die Gesetze Kroatiens im Korridor berücksichtigen und die Gefahr der Ausdehnung der Hohen See auch auf die Richtung italienische Grenze anschließende Dreieck unter kroatischer Hoheit bestünde aufgrund des anderen Status des Korridors nicht. Die Konstruktion als Zone „in der Mitte“ zwischen der ausschließlichen Souveränität Kroatiens und der Hoheit aller Staaten gleichermaßen wäre Ausdruck einer freundschaftlichen, kooperativen Lösung.

## 5. Das Kondominium als neuer Lösungsansatz

In Anbetracht der verfahrenen Situation um die Bucht von Piran könnte ebenso gut ein völlig neuer Lösungsansatz in Erwägung gezogen werden. In Anlehnung an die Entscheidung des IGH im *Land, Island and Maritime Frontier Dispute* könnte für die Bucht von Piran auch ein historisch bedingtes Kondominium angenommen werden.<sup>69</sup> Kondominium bedeutet, dass aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung die Souveränität über ein Gebiet von mehreren Staaten nach dem Prinzip des „co-ownership“ gemeinsam ausgeübt wird.<sup>70</sup> Über die Öffnung der Bucht von Piran würde durch ein Übereinkommen eine gemeinsame Abschlusslinie gezogen werden. Erforderlich wäre eine Einigung zwischen Kroatien und Slowenien bezüglich der Ausgestaltung der gemeinsamen Souveränität innerhalb der Bucht. Diese Lösung würde einen Kompetenzzuwachs der beteiligten Staaten bedeuten und die Einheit der Bucht würde gewahrt.

## VIII. Fazit

Um den Interessen beider Seiten gerecht zu werden, bleiben als Lösung entweder die Orientierung an der Vereinbarung von 2001 mit Modifizierungen hinsichtlich der prozentualen Verteilung der Buchtengewässer zugunsten Kroatiens oder die Annahme eines Kondominiums. Jedenfalls erforderlich ist die Schaffung eines Korridors, wobei dieser dem Status der kroatischen AWZ oder ebenfalls des Kondominiums zu unterstellen ist. Letztlich hängt es davon ab, inwieweit das Schiedsgericht an bereits entwickelten Lösungsansätzen festhalten will oder bedingt durch die Aussichtslosigkeit des Streits und die Tatsache, dass genau diese Ansätze bisher zu keiner Einigung verholten haben, bereit ist, eine völlig neue Lösung vorzugeben.

Am meisten Erfolg verspricht, für die Bucht von Piran ein historisch bedingtes Kondominium zwischen Slowenien und Kroatien zu vereinbaren. Die Orientierung am Fall *Land, Island and Maritime Frontier Dispute* des IGH ist mit der im Völkerrecht vorherr-

<sup>69</sup> Diese Konfliktlösung findet sich auch bei *Allmendinger*, Fn. 2, S. 241 f., 246; *Cataldi*, Fn. 53, S. 266; *Grbec*, Fn. 14, S. 171 f., 189 schließt diese Lösung zumindest nicht aus; Kooperation als wesentlichen Lösungsansatz vorschlagend *Šimunić*, Fn. 1, S. 42–44.

<sup>70</sup> *Land, Island and Maritime Frontier Dispute* (El Salvador v. Honduras; Nicaragua intervening), Urteil vom 11.09.1992, ICJ Reports, S. 351, 603; *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. (2004), Rn. 131; *Rafii*, Staatenverbindungen, in: Schöbener (Hrsg.), Völkerrecht, 2014, S. 418 (421); *Vitzthum*, Handbuch des Seerechts, 2006, Kap. 2 Rn. 43.

schenden induktiven Methode – aus bestimmten Einzelfallentscheidungen werden allgemeine Aussagen auf andere Fälle übertragen – zu begründen. Ein Korridor, der dem Status der kroatischen AWZ oder ebenfalls dem Kondominium unterliegt, ist einzurichten. Dieser sachgerechte Kompromiss würde zur längst überfälligen Lösung eines Konflikts führen, der sich immer stärker zu einer Prestigefrage beider Staaten entwickelt hat.